



Begriffe aus Natur und Umwelt

Teil 1

von Heike Burghardt und Dagmar Trümpler

Im Bereich der Naturwissenschaften, insbesondere in der Ökologie, die sich fachübergreifend mit den komplexen Wechselbeziehungen zwischen Organismen und Umwelt befaßt, herrscht heute eine Begriffsvielfalt, die weniger dem Verständnis dient als die Verwirrung fördert. Oft werden selbst in Fachkreisen Begriffe wie „ökologisch“ und „biologisch“ unpräzise, ja sogar falsch verwendet.

Die folgende kleine Auswahl an Definitionen und Erläuterungen soll dazu beitragen, häufig verwendete Begriffe aus Natur und Umwelt auch den Personen verständlich zu machen, die sich nicht ständig mit diesem Themenkomplex beschäftigen. (Das Zeichen → verweist auf weitere Stichpunkte in der Sammlung).

A

Abiotische Umweltfaktoren: Wirkungen der unbelebten Natur auf Organismen, zum Beispiel Klima, Relief, Boden, Licht, Wasser und chemische Faktoren.

Abwasser: Nach häuslichem, gewerblichem oder industriellem Gebrauch verändertes, insbesondere verunreinigtes und in die Kanalisation gelangendes Wasser (auch aus Niederschlägen).

Abwasserabgabe: Abgabe in DM aller Einleiter von → Abwässern in Gewässer. Die im Abwasserabgabegesetz geregelte Höhe der Abgabe richtet sich nach der Menge und der Verschmutzung des eingeleiteten Abwassers. Parameter für die Verschmutzung sind u. a. → CSB, absetzbare Stoffe, Quecksilber, Cadmium und die Fischtoxizität. Die Gebühr wird von den Ländern erhoben.

Agenda 21: Programm der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED), die 1992 in Rio de Janeiro stattfand. Die Agenda 21 ist kein völkerrechtsverbindliches Dokument, sondern benennt zahlreiche Handlungsfelder und Leitgedanken für die Lösung der ökosozialen Probleme im nächsten Jahrhundert. Bei der Verwirklichung des Ziels – → nachhaltige Entwicklung – sollen erstmals Nichtregierungsorganisationen (→ NGOs), Verbände und Kommunen die tragende Rolle spielen.

Anerkannte Verbände (§ 29): § 29 Bundesnaturschutzgesetz regelt die Mitwirkung von Verbänden (in Form von Stellungnahmen und Einsichtsmöglichkeiten in die Sachverständigengutachten bei bestimmten Verfahren) sowie die Anerkennung rechtsfähiger Vereine. Darüber hinausgehende Regelungen finden sich in verschiedenen Ländergesetzen (z. B. § 60a Niedersächsisches Naturschutzgesetz).

Anthropogene Umweltfaktoren: Durch den Menschen geschaffene oder beeinflusste Faktoren, zum Beispiel synthetische Stoffe, Mahd, Holzeinschlag oder Beweidung durch Haustiere.

Art: Einheit bei der Klassifizierung von Organismen. Individuen einer Art bilden eine natürliche Fortpflanzungsgemeinschaft und können sich mit Individuen anderer Arten nicht fruchtbar kreuzen. Sie stimmen in allen wesentlichen Merkmalen miteinander und mit ihren Nachkommen überein.

Artenschutz: Gesamtheit der v. a. behördlichen Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Förderung der wildlebenden

Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Instrumente des Artenschutzes auf nationaler Ebene sind der § 20 → Bundesnaturschutzgesetz, die → Bundesartenschutzverordnung und die → Roten Listen. International von Bedeutung ist vor allem das → Washingtoner Artenschutzabkommen.

Artenvielfalt: Artenzahl pro Flächen- oder Raumeinheit und die relative Häufigkeit, das heißt die Verteilung der Individuen auf die einzelnen Arten innerhalb einer → Biozönose.

Ausgleichsmaßnahmen: Durch das → Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Maßnahmen zur Neuschaffung von Lebensräumen (gleichartig oder zumindest gleichwertig), wenn durch einen → Eingriff in Natur und Landschaft eine wesentliche Beeinträchtigung oder Zerstörung stattgefunden hat.

Aushagerung: Verarmung des Bodens an → Pflanzennährstoffen durch den Entzug mit der oberirdischen Pflanzensubstanz beim Abtransport des Erntegutes von der Fläche.

Auwald: Pflanzengesellschaft in der häufig überschwemmten Uferregion von Gewässern. In Mitteleuropa Untergliederung in Weichholzaunen (höherer Grundwasserstand, anhaltende Überschwemmung) und Hartholzaunen (tieferer Grundwasserstand, kürzere Überschwemmungen).

B

Berner Übereinkommen: 1979 in Bern geschlossenes und 1985 in der Bundesrepublik in Kraft getretenes

Übereinkommen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume in Europa. Im Mittelpunkt der Konvention stehen gefährdete, besonders störanfällige und von Natur aus seltene Arten (zum Beispiel Fischotter, Wolf, Braunbär).

Besonders geschützte Biotope:

In § 20c Bundesnaturschutzgesetz aufgelistete Biotoptypen, die ohne Ausweisung, das heißt allein per Gesetz geschützt sind. Detailliertere Bestimmungen in den einzelnen Landesnaturschutzgesetzen; nach Niedersächsischem Naturschutzgesetz zum Beispiel sogenannte §§ 28 a- und b-Biotope.

(§ 28a-Biotope: Hochmoore, Röhrichte, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer, Bruch- und Auenwälder, Dünen und Salzwiesen und andere. § 28b-Biotope: Feuchtgrünland mit bestimmten Pflanzengesellschaften). Entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern, zum Beispiel § 24a Baden-Württembergisches Naturschutzgesetz, § 18 Thüringer Naturschutzgesetz u. a.

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB):

Sauerstoffmenge, die für den mikrobiellen Abbau organischer Biomasse im Wasser benötigt wird. Die Sauerstoffzehrung innerhalb von fünf Tagen wird im Dunklen bei 20° C bestimmt.

Biodiversität: Mannigfaltigkeit und Variabilität der Lebewesen und der ökologischen Strukturen, in die sie eingebunden sind.

Bioindikatoren: Organismen, deren Vorkommen oder Fehlen Rückschlüsse auf bestimmte Standorteigenschaften zulassen, und somit auch zur Erfassung von Schadstoffen geeignet sind. Während sensitive Bioindikatoren sehr empfindlich und mit deutlichen Symptomen (z. B. → Nekrosen, → Chlorosen, Wachstumsanomalien) auf Umweltbelastungen reagieren, reichern akkumulierende Bioindikatoren Schadstoffe in ihrem Körper an, so daß diese analytisch erfaßbar werden (→ vgl. Zeigerorganismen, → Testorganismen, → Biomonitoring).

Biologische Schädlingsbekämpfung: Verwendung lebender Organismen zur Populationsbegrenzung bestimmter tierischer und pflanzlicher Schädlinge, zum Beispiel durch gezielten Einsatz oder Schonung und Förderung natürlicher Feinde, Selbstvernichtungsverfahren, Verwendung von mikrobiologischen Präparaten und Förderung spezifischer Schädlinge von → Wildkräutern.

Biologisches Gleichgewicht: Zustand

eines biologischen Systems, der sich innerhalb einer bestimmten Zeitspanne als Ergebnis der ablaufenden Regulationsmechanismen einstellt. In biologischen Systemen sollte dieser Begriff durch Fließgleichgewicht ersetzt werden, da es sich um offene Systeme handelt.

Biomonitoring: Beobachtung von Indikatororganismen (→ Bioindikatoren) in ihren natürlichen Lebensräumen oder Aussetzen von Indikatororganismen in einem bestimmten Raum zur Überwachung und Analyse des Zustandes der Umwelt (zum Beispiel Flechten zur Luftüberwachung).

Biosphäre: Von Lebewesen bewohnter Teil der Erde. Die Biosphäre kann auch als globales Ökosystem bezeichnet werden, das die Gesamtheit aller Ökosysteme umfaßt.

Biosphärenreservat: Großräumige, natürliche oder naturnahe Ökosysteme, die nach Kriterien des UNESCO-Programms „Man and Biosphere“ (MAB) unter Schutz gestellt sind. In Deutschland gehören beispielsweise die Wattenmeere und der Bayerische Wald in diese Schutzgebietskategorie. Weltweit gibt es ca. 300 solche Reservate.

Biotische Umweltfaktoren: Wirkung der belebten Natur auf Organismen, wie zum Beispiel Konkurrenz, Nahrungsangebot, Feinde, → Symbionten oder → Populationsdichte.

Biotope: Lebensraum einer → Biozönose mit typischen Umweltfaktoren. Biotope können von unterschiedlicher Größe sein, sie sind von Nachbarbiotopen gut abgrenzbar.

Biopopschutz: Maßnahmen zu Schutz und Pflege von Lebensräumen. Maßnahmen zum Biopopschutz gelten meist gefährdeten oder seltenen Lebensräumen (→ besonders geschützte Biotope).

Biotopeverbund: Verbindung verschiedener Biotope, um die Ausbreitung und den Austausch der in den Biotopen vorkommenden Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Die Verbindung kann durch lineare Elemente (zum Beispiel Hecken, Feldraine, Uferlandstreifen) oder durch sogenannte Trittsteine (Trittsteinbiotope), das heißt kleine, flächige Elemente, hergestellt werden.

Biotopevernetzung: Funktionales Beziehungsgefüge zwischen pflanzlichen und/oder tierischen Organismen innerhalb eines Lebensraumes.

Biozönose: Lebensgemeinschaft verschiedener → Arten, die zumindest teilweise in einem Abhängigkeitsverhältnis

zueinander stehen.

Bonner Konvention: 1979 in Bonn abgeschlossenes „Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten“. Berücksichtigt werden alle wandernden Tierarten, sobald sie Staatsgrenzen überschreiten.

Brache: Unterbrechung des Anbaus von Nutzpflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Bundesartenschutzverordnung: Bundesweit geltende Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (1989). Sie listet die besonders geschützten Arten auf, definiert Ausnahmeregelungen, enthält Bestimmungen für Ein- und Ausfuhr, Haltung, Zucht, Vermarktung gezüchteter Tiere und anderes.

Bundesnaturschutzgesetz: In seiner ursprünglichen Fassung 1976 in Kraft getretenes, mehrfach geändertes Gesetz über → Naturschutz und → Landschaftspflege.

C

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):

Menge an gelöstem Sauerstoff, die zur chemischen Oxidation der anorganischen und organischen Stoffe im Wasser benötigt wird.

Chlorophylle: Farbstoffe der grünen Pflanzen und bestimmter Algen und Bakterien, mit deren Hilfe Sonnenenergie in chemische Energie umgewandelt wird.

Chlorose: Blattkrankheit bei grünen Pflanzen infolge mangelnder Chlorophyllbildung (→ Chlorophylle), die sich meist durch Blattauffhellungen äußert. Mögliche Ursachen sind u. a. mangelnde Mineralstoffzufuhr oder -aufnahme, Schadstoffwirkungen aus Luft und Boden, genetische Defekte oder klimatische Einflüsse (Licht- oder Wassermangel, Kälte).

C/N-Verhältnis: Verhältnis von Kohlenstoff zu Stickstoff (C/N) in der organischen Substanz. Ist ein Maß für die Zersetzbarkeit des organischen Materials durch Mikroorganismen. Je größer der Wert, um so ungünstiger die Abbaubedingungen.

D

Destruenten: Organismen, die sich von toten Lebewesen und Abfällen ernähren. Sie verändern die organische Substanz physikalisch und/oder chemisch und

überführen sie in anorganisches Material, das von anderen Organismen wieder genutzt werden kann.

Düngeverordnung: 1996 in Kraft getretene Verordnung, die bundesweit einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen schafft.

Dungeinheit: Menge an Wirtschaftsdüngemitteln tierischer Herkunft, die 80 Kilogramm Gesamt-Stickstoff enthält (entspricht ungefähr 20 m³ Rindergülle oder 16 m³ Schweinegülle). Mit Erlaß der Düngeverordnung ungültig.

E

Eingriff: Im juristischen Sinn eine anthropogene Maßnahme, die die Leistungsfähigkeit des → Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen kann.

Eingriffsregelung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung strebt die Sicherung der Leistungsfähigkeit des → Naturhaushalts und des Landschaftsbildes an. Es ist Verpflichtung, einen → Eingriff so zu planen und durchzuführen, daß Beeinträchtigungen vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen zumindest in einem vertretbarem Rahmen gehalten und ausgeglichen werden (→ Kompensationsmaßnahmen).

Einstweilige Sicherstellung: Möglichkeit der zuständigen Naturschutzbehörde, bis zum Erlaß einer Verordnung vorläufige Verbote hinsichtlich der Nutzung oder der Veränderung von Grundstücken auszusprechen (zwei bis drei Jahre gültig).

Emission: Abgabe von Stoffen (Gase, Stäube) und Energie (Abwärme, Strahlung, Lärm) an die Umwelt. Auch die abgegebenen Stoffe selbst werden als Emission bezeichnet (vgl. → Immission).

Erosion: Abtrag des Bodens durch die Einwirkung von Wind und Wasser. Der natürliche Vorgang der Erosion kann durch die Bodenbewirtschaftung des Menschen (vor allem Ackerbau und Forstwirtschaft) verstärkt werden.

Ersatzmaßnahmen: Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, wenn ein → Ausgleich der durch einen → Eingriff verursachten Schäden nicht möglich ist. In der Praxis bedeutet dies die Schaffung anderer hochwertiger Lebensräume, die nicht denen gleichen müssen, die durch den Eingriff geschädigt oder zerstört wurden.

Eutrophierung: Vorgang der Nährstoff- oder Nahrungsanreicherung an einem Standort. Häufig verwendeter Begriff für die Überdüngung von Oberflächengewässern und Meeren durch natürliche oder künstliche Nährstoffanreicherung.

Extensivierung: Verringerung des Einsatzes ertragsfördernder Betriebsmittel und/oder Arbeit. Möglichkeiten der Extensivierung bestehen sowohl in der Landwirtschaft (Pflanzenbau, Tierproduktion) und Forstwirtschaft als auch durch Umweltpolitik (Verringerung des Einsatzes chemischer Betriebsmittel oder nicht erneuerbarer Energieträger).

F

Feuchtgebiet: Gebiet, das sich hauptsächlich aus Feuchtbiosphären zusammensetzt. Die → Ramsar-Konvention definiert Feuchtgebiete als Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfbiosphären oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die bei Niedrigwasser nicht tiefer als sechs Meter sind.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): 1992 von der Europäischen Union verabschiedete „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“. Im Mittelpunkt des Interesses steht der Schutz der Lebensräume. FFH-Gebiete bilden zusammen mit Gebieten, die nach der → Vogelschutzrichtlinie der EU geschützt sind, das europaweite Schutzgebietsnetz → Natura 2000.

Forst: Nach forstwirtschaftlichen Kriterien geführter Baumbestand, der primär der Holzproduktion dient und dessen Schutz- und Erholungsfunktion durch forstwirtschaftliche Maßnahmen gesichert werden soll.

G

Geschützter Landschaftsbestandteil: Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzter Teil von Natur und Landschaft, dessen besonderer Schutz erforderlich ist.

Gewässergüte: Einstufung von Gewässern nach dem Grad der Verschmutzung durch → Abwasser. Ermittlung vor allem mittels des → Saprobienindex oder auch nach dem Sauerstoffgehalt oder der Menge der Keime (zum Beispiel Coli-Bakterien) des Wassers.

Gewässersanierung: Sowohl alle Maßnahmen technischer, organisatorischer, verwaltungstechnischer oder rechtlicher Art, die erforderlich sind, um für ein Gewässer einen angestrebten Gütezustand zu erreichen, als auch solche zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion der Gewässer in der Landschaft (naturnaher Wasserbau, → Renaturierung).

Großvieheinheit (GVE): Tierartunabhängige Maßeinheit für landwirtschaftliche Nutztiere. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung des Lebendgewichts nach einem speziellen Schlüssel. 1 Rind (älter als 2 Jahre) = 1 GVE, 1 Mastschwein (über 50 kg) = 0,16 GVE

Grünordnungsplan: Teil des Bebauungsplanes einer Gemeinde als Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Gülle: Gemisch aus Kot, Harn und Streumaterial, vermischt mit Wasser, das bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung anfällt und als Dünger verwendet wird (vgl. → Jauche). Nach dem → Wasserhaushaltsgesetz gehört Gülle zu den wassergefährdenden Stoffen.

H

Habitat: Lebensraum einer → Art, in dem diese regelmäßig anzutreffen ist.

Herbizid: Chemisches Mittel zur Wildkrautbekämpfung in Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft u. a..

Humus: Organische Stoffe im Boden, die durch Ab- und Umbau pflanzlicher und tierischer Überreste entstanden sind.

I

Immission: Einwirkung von → Emissionen (zum Beispiel Luftverunreinigungen) auf Organismen.

Integrierter Pflanzenschutz: Kombination biologischer, chemischer und kulturtechnischer Methoden zur Bekämpfung von Schaderregern und Wildkräutern, wobei die Ausnutzung natürlicher Regulationsmechanismen im Vordergrund steht und gezielte Maßnahmen erst ab einer bestimmten Populationsdichte der Schaderreger oder → Wildkräuter (→ Schadschwelle) ergriffen werden.

J

Jauche: Mischung aus überwiegend flüssigen tierischen Exkrementen und meist geringen Mengen an Kot, Einstreu und Spülwasser. Als Jauche bezeichnet

man auch die Sickersäfte aus der Festmistbereitung. Jauche wird als Düngemittel verwendet und zählt zu den wassergefährdenden Stoffen.

K

Klärschlamm: Bei der Abwasserreinigung anfallendes Material aus Feststoffen, welches nach Ausfaulen als Dünger verwendet werden kann, soweit eine bestimmte Schadstoffkonzentration im Klärschlamm nicht überschritten wird.

Kompensationsmaßnahmen: Sammelbegriff für → Ausgleichs- und → Ersatzmaßnahmen.

Kompost: Stark humushaltiger Dünger aus organischem Material (zum Beispiel Abfällen).

Konsumenten: Organismen, die die von → Produzenten (vor allem grünen Pflanzen) erzeugte organische Substanz verbrauchen.

Kulturlandschaft: Landschaftstyp, bei dem die Tätigkeit des Menschen zur Veränderung verschiedener Landschaftselemente geführt hat (zum Beispiel Knicklandschaft in Schleswig-Holstein, Lüneburger Heide).

L

Landespflege: Umfaßt die Aufgabenbereiche der → Landschaftspflege, des → Naturschutzes und der Grünordnung.

Landschaft: Als Einheit aufzufassender Teil der Erdoberfläche, der durch eine charakteristische Struktur (Landschaftsaufbau) und Funktion (→ Landschaftshaushalt) gekennzeichnet ist (vgl. → Kulturlandschaft, → Naturlandschaft).

Landschaftshaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge von Organismen und ihrer abiotischen Umwelt in einer → Landschaft sowie zwischen benachbarten Landschaftsräumen.

Landschaftsökologie: Lehre von den komplexen Beziehungen innerhalb und zwischen → Ökosystemen aus ökologischer und geographischer Sicht.

Landschaftspflege: Gesamtheit der Maßnahmen zu Schutz und Entwicklung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Landschaftspflege ist Bestandteil der → Landespflege.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP): Bestandteil eines Fachplanes, in dem der Planungsträger eines → Eingriffs in Natur und → Landschaft

die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen muß.

Landschaftsplan: Landschaftsplanung auf Gemeindeebene. Im Gegensatz zum → Landschaftsprogramm und zum → Landschaftsrahmenplan enthält der Landschaftsplan konkrete text- und kartenmäßige Darstellungen der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des → Naturschutzes und der → Landschaftspflege auf der Ebene der Gemeinde.

Landschaftsplanung: Raumbezogenes, querschnittsorientiertes Planungsinstrument des → Bundesnaturschutzgesetzes zur Verwirklichung der Ziele von → Naturschutz und → Landschaftspflege. Die Landschaftsplanung ist ein Teilbereich der gesamten → Raumplanung.

Landschaftsprogramm: → Landschaftsplanung auf der Ebene der Bundesländer. Die Landschaftsprogramme legen die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege fest.

Landschaftsrahmenplan: → Landschaftsplanung für Teile eines Landes (Landkreise oder kreisfreie Städte). Der Landschaftsrahmenplan legt überörtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege fest.

Landschaftsschutzgebiet: Durch Verordnung festgesetztes Gebiet, in dem die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen ist, wenn das Landschaftsbild vielfältig, von besonderer Eigenart und Schönheit ist oder wenn das Gebiet für die Erholung wichtig ist. Die wirtschaftliche Nutzung ist in der Regel zulässig durch Land- und Forstwirtschaft. Untersagt sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Leitbild: Allgemein formulierte Zielvorstellung u. a. in der Raumordnung, die auf den momentan gültigen gesellschaftspolitischen Prinzipien beruht.

LÖWE: Abkürzung für „Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“. Ziel ist es, durch ökologisch orientierte Waldbauplanung zu standortgerechten und artenreichen Wäldern zu kommen, wobei die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des → Waldes als gleichrangig angesehen werden.

Quellenhinweise

- *Begriffe aus Ökologie, Landnutzung und Umweltschutz – Informationen 4 – (1994):* Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).
- *Naturschutzrecht, 7. Auflage (1995):* Beck-Texte im dtv, Deutscher Taschenbuchverlag.
- *Römpp Lexikon Umwelt (1993):* Hulpke, H., Koch, H., Wagner, R. (Hrsg.), Thieme Verlag Stuttgart.
- *Schaefer, M. (1992):* Ökologie, Wörterbücher der Biologie, Fischer Verlag Stuttgart.
- *Usher, M. B. u. W. Erz (1994):* Erfassen und Bewerten im Naturschutz. UTB Quelle & Meyer.

IMPRESSUM

NATURSCHUTZVERBAND NIEDERSACHSEN e.V. (NVN)/BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT HUNTE WESER-EMS e.V. (BSH). Text und Redaktion: Dr. Heike Burghardt, Dipl. Geogr. Dagmar Trümpler. Bezug über den BSH-Info-Versand, In den Heidenbergen 5, 27324 Eystrup/Weser. Sonderdrucke für die gemeinnützige Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden, auch in Klassensätzen, zum Selbstkostenpreis ausgeliefert, soweit der Vorrat reicht. Einzelabgabe 1,- DM (in Briefmarken zusätzlich Rückumschlag mit 1,- DM Porto, auch als Eurocheck). Der Druck dieses Merkblattes wurde ermöglicht durch den Beitrag der Vereinsmitglieder. Jeder, der Natur- und Artenschutz persönlich fördern möchte, ist darum zu einer Mitgliedschaft eingeladen. Steuerlich abzugsfähige Spenden – auch kleine – sind hilfreich. Raiffeisenbank Wardenburg (BLZ 28069195) Konto-Nr. 1000600. NVN/BSH, Friedrichstraße 43, 26203 Wardenburg, Tel. (04407) 8088, 5111, Fax 6760. NVN, Alleestraße 1, 30167 Hannover, Tel. (0511) 7000200, Fax 704533. Auflage: 6000. BSH-Mitglieder erhalten für den Bezug der Monatszeitschrift *natur* einen Rabatt von 30%. Das NVN/BSH-Merkblatt wird auf 100% Recyclingpapier gedruckt. Einzelpreis: 1,- DM.